

Daß der im D. 4 folgende Dispositivsatz, *saepe dictum monasterium bis eiusdemque urbis pontifex*, unecht ist, liegt auf der Hand, während der Gebetspassus (bis *exorare delectet*) einwandfrei ist und sich diskret aber deutlich dadurch als echt auszeichnet, daß er, in Abwandlung der Vorurkunde, hinter *incolomitate nostra* die Worte *coningis ac prolis* wegläßt, da Zwentibold noch unvermählt war. Den *ius fisci*-Satz des Immunitätsformulars hat der Fälscher dagegen mit täppischer Hand zu einem schwerfälligen Gebilde verunstaltet, das zwar dem Sinne nach verständlich bleibt, sprachlich aber mehr als unbeholfen ist: *et quicquid praelati monasterii ius exigere poterit, * integram eidem ecclesiae libertatem concedimus* (wenn er wenigstens auf die Einschlebung des Wortes *libertas* verzichtet hätte!), *scilicet ut perpetuo tempore ei ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum stet*. Für die Technik kritischer Edition ist hier ein Grenzfall gegeben: könnten wir als hinreichend sicher unterstellen, daß die echte Urkunde ein Immunitätsprivileg war, also auch diesen Passus enthielt, dann brauchten wir nur die Veränderungen gegenüber der Vorlage durch die spitzen Klammern als unecht herauszuschneiden; da wir das aber nicht wissen, erfordert die kritische Behutsamkeit, den ganzen Satz als verdächtig zu kennzeichnen, denn bei einem Stück, das in der uns überkommenen Fassung ganz von Fälscherhand mundiert ist, darf der Grundsatz „In dubio pro reo“ nicht gelten. Die *Corroboratio* schließlich ist wieder echt; sie stimmt im wesentlichen mit der Vorurkunde überein und enthält mit dem Hinweis auf die *praesentia ac futura tempora* und die *successores nostri* leichte, aber nicht zu überhörende Anklänge an DD. 13. 18. 20. Auch der Einschub *nostrae institutionis*, der sich im DKar. 36 nicht findet, wird nicht aus der Feder des Fälschers stammen, zumal er für eine Restitution nicht recht paßt, wohl dagegen zur Vorliebe des Trierer Diktators für gewählte Ausdrücke. Von der Echtheit des Eschatokolls und der Übereinstimmung mit D. 13 war schon die Rede.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß D. 4, welches ja auch allein der Kanzlei Ottos III. vorgelegt wurde, das zeitlich erste Glied der Fälschungsgruppe ist, daß der Fälscher sich nach diesem „Probestück“ entschloß, das gleiche Privileg Ludwigs des Frommen nochmals in Besitzbestätigungen umzuarbeiten, jetzt aber zum Kampfe um St. Maximin, indem er allerdings gleichzeitig die vorgeblichen Rechte auf Oeren in die Frühzeit zurückprojizierte. Zu einer stilistisch eleganten Variation der Vorlage, wie das echte D. 4 sie ihm geboten hatte, reichte es bei ihm natürlich nicht. In möglichst enger, wörtlicher Anlehnung an die Vorurkunde fertigte er ein Pippindiplom und danach wieder ein